

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	12.11.2015	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

#### Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 aufgeführten Projekte sollen als Maßnahmen nach dem KInvFG projiziert und der Bezirksregierung Detmold als Fördermaßnahmen gemeldet werden.

Für den Bau von Radwegen wird eine Fördersumme in Höhe von 1,6 Mio. € (Investition von rd. 1,78 Mio. €) eingeplant. Die konkreten Maßnahmen werden nach einer Beschlussfassung in den zuständigen Gremien – Stadtentwicklungsausschuss, Bezirksvertretungen - später an die Bezirksregierung gemeldet.

#### Begründung:

### 1. Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

Im Juni 2015 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz - KInvFG -) verabschiedet, das den Bundesländern ein Sondervermögen von 3,5 Mrd. € zur Förderung kommunaler Investitionen zur Verfügung stellt. Das Land NRW hat davon rd. 1,12 Mrd. € erhalten, der Bielefelder Anteil beträgt rd. 27,5 Mio. €.

Anfang Oktober 2015 wurde das Gesetz zur Umsetzung des KInvFG auf Landesebene (KInvFöG NRW) zur Regelung weiterer Einzelheiten im Rahmen der Förderung veröffentlicht. Parallel wurden ein Musterbescheid mit den zu erwartenden Auflagen sowie eine FAQ-Liste veröffentlicht, aus denen weitere Rahmenbedingungen und Fördermodalitäten absehbar wurden. Der Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 08.10.2015 ist am 12.10.2015 bei der Stadt Bielefeld eingegangen.

### 2. Gesetzeszweck

Das KInvFG bezweckt eine Entlastung der Kommunen bei ihrem Invest- und Sanierungsstau. Anders als bei den Konjunkturpaketen 1 und 2 stehen nicht die Wirtschafts- und Konjunkturförderung, sondern die kommunale Infrastruktur im Fokus

des Gesetzes.

### **3. Förderschwerpunkte**

Bundesrechtlich vorgegeben sind – entsprechend der Gesetzgebungskompetenz – die Förderbereiche

- Infrastruktur mit den Schwerpunkten Krankenhäuser, Lärmbekämpfung an Straßen, Städtebau, Informationstechnologie, energetische Sanierung, Luftreinhaltung,
- Bildungsinfrastruktur mit den Schwerpunkten Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur und energetische Sanierung der Schulinfrastruktur.

Eine Quotierung der Förderbereiche ist nicht vorgegeben.

### **4. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Bei allen geförderten Maßnahmen muss die Kommune einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der förderfähigen Kosten übernehmen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen, d.h. Mittel aus anderen Förderprogrammen dürfen nicht für Maßnahmen nach dem KInvFG eingesetzt werden. Eine Besonderheit gilt für die Bildungspauschale: diese Landesmittel werden den Kommunen als Pauschale gewährt und können daher als Eigenmittel der Stadt eingesetzt werden.

Entsprechen Maßnahmen nur zu einem Anteil den Förderschwerpunkten, können diese Maßnahmen auch nur entsprechend den anteiligen Investitionskosten gefördert werden.

### **5. Zeitliche Rahmenbedingungen**

Die geförderten Maßnahmen müssen nach dem 30.06.2015 begonnen worden sein und bis zum 31.12.2018 erstellt und abgenommen worden sein. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 10 Jahre, im Übrigen 3 Jahre ab Beendigung der Maßnahme.

### **6. Vorgehen/Verfahren in Bielefeld**

Im Ältestenrat der Stadt Bielefeld wurden konsensual Kriterien für die Aufnahme von Maßnahmen in die Investitionsliste entwickelt und vereinbart. Sowohl Anregungen von Dritten für die Ertüchtigung städtischer Immobilien als auch Anträge von Dritten auf Ertüchtigung nichtstädtischer Immobilien wurden zur Kenntnis genommen. Verabredet wurde, dass rd. 2/3 der Fördermaßnahmen die Mittelfristplanung der Stadt Bielefeld oder des ISB entlasten sollen.

- Angesichts des städtischen Investitionsstaus wurde vereinbart, nur städtische Investitionen, also nicht Immobilien in fremdem Eigentum, zu fördern. Wie auch in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold zum städtischen Haushalt 2015 vorausgesetzt, sollen die Fördermittel insbesondere zur Entlastung des kommunalen Aufwands und zur Folgekostenvermeidung (energetische Sanierungen) eingesetzt werden. Anträge von städtischen Beteiligungen wurden daher folgerichtig auch nicht in die Maßnahmenliste aufgenommen.

- Maßnahmen, bei denen die Förderquote niedrig – unter 50% - liegt, wurden ebenfalls nicht aufgenommen.
- Vorrangig sollten Projekte berücksichtigt werden, die in der Mittelfristplanung des Stadt Bielefeld oder des ISB (durch Beschlüsse) schon (teilweise) abgebildet sind.
- Schließlich wurde die Liste um Maßnahmen ergänzt, die zwar nicht oder nur zu einem geringen Anteil in den Mittelfristplanungen aufgeführt sind, die aber die Förderbedingungen erfüllen und bis zum 31.12.2018 durchgeführt werden könnten.
- Verabredet wurde, die Mittel aufzuteilen:
  - auf den Förderbereich Bildungsinfrastruktur sollten rd. 37%,
  - auf den Bereich Infrastruktur rd. 63% entfallen. Von den Infrastrukturmitteln sollen rd. 9 %, also 1,6 Mio. € Fördermittel in den Radwegebau investiert werden (Investition von rd. 1,78 Mio. €).

Die identifizierten Maßnahmen sind in Anlage 1 aufgeführt.

## **7. Prüfung der Förderfähigkeit**

Ein Genehmigungsverfahren ist nicht vorgesehen. Stattdessen wurde ein Berichtswesen mit vereinfachten Verwendungsnachweisen installiert. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld ist nach dem Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung zuständig für die Bescheinigung, dass die bewilligten Mittel zweckentsprechend verwandt worden sind. Das Rechnungsprüfungsamt wird in Bielefeld bereits zum Zeitpunkt der Meldung der Fördermaßnahmen an die Bezirksregierung in das Verfahren einbezogen. Die Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist nach der jeweiligen Beendigung einer Maßnahme, spätestens zwei Monate nach deren Beendigung, bei der Bezirksregierung vorzulegen.

## **8. Finanzielle Auswirkungen**

Der Stadt Bielefeld stehen Fördermittel in Höhe von 27,5 Mio. € - förderfähige Investitionen mit einem Gesamtvolumen von mindestens rd. 30,5 Mio. € vorausgesetzt - zu.

Da die Förderung jeweils einen 10%igen Mindest-Eigenanteil der Stadt Bielefeld erfordert, muss die Stadt Bielefeld einen Eigenanteil von mindestens 3,05 Mio. € tragen.

Hier sind Maßnahmen im Gesamtvolumen in Höhe von rd. 35 Mio. € vorgeschlagen (Radwegförderung geschätzt). Der Eigenanteil der Stadt Bielefeld/des ISB beträgt rd. 7,55 Mio. €, zusammengesetzt aus dem 10%igen Eigenanteil in Höhe von 3,05 Mio. € und den nicht förderfähigen Projektkosten in Höhe 4,5 Mio. €.

In den Mittelfristplanungen von Stadt und ISB waren zahlreiche Maßnahmen schon projektiert, so dass sie durch die voraussichtliche Förderung um 16,7 Mio. € entlastet werden. Abzüglich der Eigenanteile von Stadt und ISB in Höhe von 7,55 Mio. € wird der Kreditdeckel in den Jahren 2016 bis 2018 um insgesamt 9,2 Mio. € entlastet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Summen auf Schätzungen und Einschätzungen beruhen, Förderanteile können sich im Laufe des Förderzeitraums verschieben. Sollte sich daraus Umsteuerungsbedarf ergeben, werden die zuständigen Gremien frühzeitig informiert.

<b>Oberbürgermeister</b>	
--------------------------	--